

**Studienordnung für den Studiengang  
Lehramt an Grundschulen  
im Fach Katholische Religionslehre**

vom 27. Januar 1999

**Hinweis:**

Diese Studienordnung ist im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlicht.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabebefehlern.**

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:  
[studiumundlehre@uni-erfurt.de](mailto:studiumundlehre@uni-erfurt.de)

**Pädagogische Hochschule Erfurt  
Philosophisch-Theologisches Studium Erfurt**

# **S t u d i e n o r d n u n g**

**für den Studiengang**

**Lehramt an Grundschulen**

**im Fach Katholische Religionslehre**

**vom Januar 1999**

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit den §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1998 (GVBl. S. 233), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 645), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Februar 1998 (GVBl. S. 29), folgende Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Katholische Religionslehre; die Professorenkonferenz des Philosophisch-Theologischen Studiums Erfurt hat am 13. Januar 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 27. Januar 1999 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 27. Januar 1999 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlagen

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 645), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Februar 1998 (GVBl. S. 29), regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Katholische Religionslehre
  - a) als gewähltes Prüfungsfach,
  - b) als Schwerpunktfach.

Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen.

- (2) Frauen führen, soweit möglich, Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in weiblicher Form.

## § 2

### Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.

## § 3

### Studiendauer

Das Studium im Fach Katholische Religionslehre umfaßt sechs Semester und ein Prüfungssemester.

## § 4

### Ziel und Inhalt des Studiums

Das Studium soll den Studierenden die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen verleihen, die sie zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fertigkeiten befähigen, ein Lehramt an Grundschulen selbständig auszuüben. Angehende Religionslehrer sollen

- Ursprung und Inhalt der Bibel kennen und ihre Gegenwartsbedeutung aufweisen können,
- Grundaussagen des christlichen Glaubens im Verlauf der Geschichte der Kirche erfassen,
- den christlichen Glauben und die christliche Lebenslehre aus den Erfahrungen unserer Zeit reflektieren können,
- Urteils- und Handlungsfähigkeiten im Hinblick auf christliche Praxis gewinnen und vermitteln lernen,
- Kenntnisse über die Grundfragen religiöser Lernprozesse und der Hinführung zum Glauben, über aktuelle religionspädagogische Hauptprobleme sowie über Grundlagen der Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts an der Grundschule erwerben.

Ist Katholische Religionslehre Schwerpunktfach, sollen diese Kenntnisse in vertiefter und erweiterter Form erworben werden. Außerdem sind in diesem Fall Kenntnisse zu erwerben, die zu einem Unterrichten des Faches Katholische Religionslehre über die Grundschule hinaus befähigen.

## § 5

### Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium der **Katholischen Religionslehre als gewähltes Prüfungsfach** umfaßt 18 Semesterwochenstunden (SWS). Davon sollen im viersemestrigen Grundstudium 12 SWS und im zweisemestrigen Hauptstudium 6 SWS absolviert werden. Die 18 SWS verteilen sich folgendermaßen:
  - a) Grundstudium

- Propädeutik: Einführung in die Theologie (2 SWS)
  - Biblische Einführung: Altes und Neues Testament (2 SWS)
  - Altes Testament (1 SWS)
  - Neues Testament (1 SWS)
  - Schwerpunkte der Kirchengeschichte (2 SWS)
  - Religionspädagogik/Fachdidaktik (4 SWS)
- b) Hauptstudium
- Dogmatik (Grundkurs) (2 SWS)
  - Dogmatik/Liturgiewissenschaft (2 SWS)
  - Moraltheologie (Grundlagen) (2 SWS)
- (2) Das Studium der **Katholischen Religionslehre als Schwerpunktfach** umfaßt 35 Semesterwochenstunden (SWS). Davon sollen im viersemestrigen Grundstudium etwa 24 SWS und im zweisemestrigen Hauptstudium die restlichen SWS absolviert werden. Die 35 SWS verteilen sich folgendermaßen:
- a) Grundstudium
- Propädeutik: Einführung in die Theologie (2 SWS)
  - Biblische Einführung: Altes und Neues Testament (2 SWS)
  - Altes Testament (3 SWS)
  - Neues Testament (4 SWS)
  - Schwerpunkte der Kirchengeschichte (4 SWS)
  - Religionsphilosophie/Fundamentaltheologie (2 SWS)
  - Religionspädagogik/Fachdidaktik (5 SWS)
  - Liturgiewissenschaft (2 SWS)
- b) Hauptstudium
- Dogmatik (Grundkurs) (2 SWS)
  - Dogmatik (2 SWS)
  - Moraltheologie (Grundlagen) (2 SWS)
  - Christliche Sozialwissenschaft (2 SWS)
  - Religionspädagogik Fachdidaktik (2 SWS)
  - Pastoraltheologie (1 SWS)
- (3) Innerhalb des Studiums der Katholischen Religionslehre, sei es als gewähltes Prüfungsfach, sei es als Schwerpunktfach, ist es zu großen Teilen der individuellen Planung und Entscheidung der Studierenden überlassen, in welcher Reihenfolge sie innerhalb ihres Studiums die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen bzw. SWS absolvieren. Jedoch sollten die 2 SWS Propädeutik und 2 SWS Biblische Einführung im ersten oder zweiten Semester absolviert werden.
- (4) Im Hauptstudium ist im 5. oder 6. Semester ein fachdidaktisches Praktikum zu absolvieren. Es kann in folgender Form geleistet werden:
- möglichst Besuch mindestens wöchentlich einer Unterrichtsstunde in einer Grundschule oder
  - Teilnahme an den Katechetischen bzw. Pastoraltheologischen Übungen (semesterbegleitend) oder
  - vierwöchiges Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit.
- Dabei sollte bei jeder dieser Möglichkeiten jeder Studierende wenigstens eine Unterrichtsstunde selbst konzipieren und halten.

## § 6

### Studienleistungen

- (1) Für die 18 SWS gemäß § 5 Abs. 1 bzw. für die 35 SWS gemäß § 5 Abs. 2 sowie für das fachdidaktische Praktikum gemäß § 5 Abs. 4 sind Teilnahmenachweise zu erbringen.  
Ist Katholische Religionslehre Schwerpunktfach, gehört dazu auch ein Teilnahmenachweis zur Fachdidaktik über die Grundschule hinaus.
- (2) Für Katholische Religionslehre als gewähltes Prüfungsfach sind drei Leistungsnachweise zu erbringen:
  - ein Leistungsnachweis zum Alten Testament und Neuen Testament,
  - ein Leistungsnachweis zur Katholischen Glaubenslehre und Moralthologie,
  - ein Leistungsnachweis zur Fachdidaktik und Religionspädagogik.
- (3) Für Katholische Religionslehre als Schwerpunktfach sind zusätzlich zu den im Absatz 2 genannten Leistungsnachweisen zwei weitere Leistungsnachweise zu erbringen:
  - ein Leistungsnachweis zur Philosophie (Religionsphilosophie) und Fundamentalthologie,
  - ein Leistungsnachweis zur Einführung in die Theologie und Kirchengeschichte.
- (4) In der Regel werden Leistungsnachweise durch Prüfungen (schriftlich von 1 Stunde bzw. mündlich von 10 Minuten) im Anschluß an Vorlesungen oder durch einen Seminarvortrag und/bzw. eine -arbeit erworben. Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung die Bedingungen für die Erteilung der Leistungsnachweise bekannt. Mehrere Leistungsnachweise sind komplexer Art und setzen sich aus Teilleistungsnachweisen zusammen.
- (5) Die Regelungen zur Verteilung der Leistungs- und Teilnahmenachweise auf das Grund- und Hauptstudium sind aus den Studienplänen (Anlage 1 und 2) ersichtlich.

## § 7

### Studienfachberatung

- (1) Der Referent für Studien- und Prüfungsfragen oder ein anderer dazu bestimmter Vertreter des Philosophisch-Theologischen Studiums berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des Faches Katholische Religionslehre zusammenhängen. Zu Beginn des Studiums führt das Philosophisch-Theologische Studium eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein vom Landesprüfungsamt zum Prüfer bestellter Fachvertreter des Philosophisch-Theologischen Studiums und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

## § 8

### Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

- (1) Die Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen sind durch die ThVO/Gr geregelt. Die Bestimmungen zur Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen ergeben sich aus § 7 ThVO/Gr.
- (2) Studienleistungen im Fach Katholische Religionslehre, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule erbracht wurden und nicht die Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen zum Ziel hatten, können auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten. Über die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen entscheidet das Landesprü

fungsamt; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit wird ein zum Prüfer bestellter Vertreter des Faches gehört.

- (3) Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.
- (4) Nach bestandener Erster Staatsprüfung ist die Ausübung des Lehramtes für das Fach Katholische Religionslehre nur mit kirchlichem Lehrauftrag (Missio) möglich.

## **§ 9**

### **Übergangsbestimmungen**

Studierende, die ihr Studium vor dem 1. August 1998 begonnen haben, können das Studium auf Antrag nach den Bestimmungen der vorliegenden Studienordnung fortsetzen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 1998/99 aufgenommen haben.

Erfurt, den 27. Januar 1999

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller  
Rektor der Pädagogischen Hochschule Erfurt

Prof. Dr. theol. M. Schramm  
Rektor des Philosophisch-Theologischen  
Studiums Erfurt

## Anlage 1

**Studienplan für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Katholische Religionslehre als gewähltes Prüfungsfach**

Semester	Studieninhalte/Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Nachweise
<u>Grundstudium</u>			
1 (notfalls 2)	Propädeutik: Einführung in die Theologie (V)	2	TN
	Biblische Einführung: Altes und Neues Testament (V)	2	LN
1 - 4	Altes Testament (V)	1	TN
	Neues Testament (V)	1	TN
	Schwerpunkte der Kirchengeschichte (S)	2	TN
	Religionspädagogik/Fachdidaktik (V/S/Ü)	2 x 2	LN (2 SWS)
<u>Hauptstudium</u>			
5	Dogmatik [Grundkurs] (V)	2	TLN
5 - 6	Moraltheologie [Grundlagen] (V)	2	TLN
	Dogmatik/Liturgiewissenschaft (V/S)	1 + 1	TN
5 oder 6	fachdidaktisches Praktikum <sup>1)</sup>	-	TN

<sup>1)</sup> Das fachdidaktische Praktikum kann in folgender Form geleistet werden werden:

- möglichst Besuch mindestens wöchentlich einer Unterrichtsstunde in einer Grundschule oder
- Teilnahme an den Katechetischen bzw. Pastoraltheologischen Übungen (semesterbegleitend) oder
- vierwöchiges Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit.

Mit dem Studienplan wird eine Grundorientierung über die zu belegenden Lehrveranstaltungen geboten. Innerhalb des Grund- oder Hauptstudiums kann - abgesehen von den speziell für das 1. (notfalls 2.) und 5. Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen - die Reihenfolge der einzelnen Teilgebiete variieren.

## Abkürzungen:

- LN - Leistungsnachweis
- S - Seminar
- SWS - Semesterwochenstunde
- TLN - Teilleistungsnachweis
- TN - Teilnahmenachweis
- Ü - Übung
- V - Vorlesung

## Anlage 2

**Studienplan für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Katholische Religionslehre als Schwerpunktfach**

Semester	Studieninhalte/Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Nachweise
<u>Grundstudium</u>			
1 (notfalls 2)	Propädeutik: Einführung in die Theologie (V)	2	TLN
	Biblische Einführung: Altes und Neues Testament (V)	2	LN
1 - 4	Altes Testament (V)	3 (bzw. 2 +1)	TN
	Neues Testament (V)	2x2	TN
	Schwerpunkte der Kirchengeschichte I (S)	2	TLN
	Schwerpunkte der Kirchengeschichte II (S)	2	TN
	Religionsphilosophie/Fundamentaltheologie (V/S)	2	LN
	Religionspädagogik/Fachdidaktik (V/S/Ü)	2+1	LN (2 SWS)
	Fachdidaktik [über die Grundschule hinaus] (V/S/Ü)	2	TN
	Liturgiewissenschaft (V/S)	2	TN
<u>Hauptstudium</u>			
5	Dogmatik [Grundkurs] (V)	2	TLN
5 - 6	Moraltheologie [Grundlagen] (V)	2	TLN
	Dogmatik (V)	2	TN
	Christliche Sozialwissenschaft (V/S)	2	TN
	Religionspädagogik/Fachdidaktik (V/S)	2	TN
	Pastoraltheologie (V/S)	1	TN
5 oder 6	Fachdidaktisches Praktikum <sup>1)</sup>	-	TN

<sup>1)</sup> Das fachdidaktische Praktikum kann in folgender Form geleistet werden:

- möglichst Besuch mindestens wöchentlich einer Unterrichtsstunde in einer Grundschule oder
- Teilnahme an den Katechetischen bzw. Pastoraltheologischen Übungen (semesterbegleitend) oder
- vierwöchiges Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit.

Mit dem Studienplan wird eine Grundorientierung über die zu belegenden Lehrveranstaltungen geboten. Innerhalb des Grund- oder Hauptstudiums kann - abgesehen von den speziell für das 1. (notfalls 2.) und 5. Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen - die Reihenfolge der einzelnen Teilgebiete variieren.

## Abkürzungen:

- LN - Leistungsnachweis  
S - Seminar  
SWS - Semesterwochenstunde  
TLN - Teilleistungsnachweis  
TN - Teilnahmenachweis  
Ü - Übung  
V - Vorlesung